

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 650

Datum: 13.11.2008

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für den Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 650/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie

Vom 13.11.2008

Auf Grund von §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBL. S.1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBL. S.505 ff), hat der Senat der Universität Hohenheim am 05. November 2008 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs.1 LHG am 13.11.2008 erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie der Universität Hohenheim vom 04. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 600/07 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Aus "zu der sie bzw. er sich angemeldet hat" wird "zu der sie bzw. er angemeldet ist".

2. § 9 Absatz 2 Satz 3, Satz 4 und Satz 5 Halbsatz 2 werden wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

- a) Die Zahl „2“ wird ersetzt durch „zwei“.
- b) Das Wort " Geltendmachen" wird ersetzt durch das Wort " Geltendmachung " und der Passus "eines von ihr überwiegend" wird nach „ihr“ ergänzt durch " bzw. ihm ".
- c) "gelten für Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung die §§ 14 und 15 entsprechend."

3. § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Studierenden melden sich innerhalb der vom Prüfungsamt festzulegenden und bekannt zu gebenden Frist (Meldefrist) schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular oder, sofern verfügbar, online beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen an.

Bei Pflichtmodulen gelten die Studierenden bezüglich aller Erstprüfungen gemäß Studienplan als angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt. Dasselbe gilt im Falle eines Rücktritts nach § 9 sowie einer Abmeldung nach Abs. 7 und zwar für den nächst möglichen Prüfungstermin.

Die Modulprüfungen müssen im ersten Prüfungszeitraum abgelegt werden, der zweite Prüfungszeitraum ist grundsätzlich Nach- und Wiederholungsprüfungen vorbehalten."

4. § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Studierenden können sich von allen Modulprüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben oder als angemeldet gelten, abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen eines Moduls möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Einhaltung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 5 wird zu Absatz 3. Spiegelstrich 2 wird gestrichen und Spiegelstrich 3 wird zu Spiegelstrich 3.
- c) Absatz 6 wird zu Absatz 4.
- d) Absatz 7 wird gestrichen.

6. § 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal innerhalb der in § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 genannten Frist wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann nach erfolgreich abgelegter Orientierungsprüfung auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen einmalig für eine Modulprüfung eine zweite Wiederholung zulassen. Der formlose Antrag ist zu begründen und über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

Es dürfen nur nicht bestandene Modulteilprüfungen wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten §§ 14 und 15 entsprechend. Regelungen bezüglich der Orientierungsprüfung in § 11 sind zu beachten."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 13.11.2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -